



IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt/Abteilung 4/Dezernat 4.1 Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf www.presbyteriumswahl.de

Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

© Evangelische Kirche im Rheinland, Februar 2019

PRESBYTERIUMS-WAHLGESETZ

und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl

2020

RECHT

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2020

mit den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung und Terminkalender

> Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Inhalt

Vor	bemerkung	5
Tei	l ₁	
Pres	sbyteriumswahlgesetz mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen	7
Tei	12	
Mit	arbeitendenwahlgesetz	35
Tei	13	
Rec	htsbestimmungen für die Presbyteriumswahl	39
2.	Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	41
4.	Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG)	
5.	Artikel 11 der Kirchenordnung	46
6.	Artikel 18 der Kirchenordnung	46
7.	Artikel 27 der Kirchenordnung	47
8.	Artikel 43 – 48 der Kirchenordnung	47
Tei	14	
Fori	mulare und Informationen	51
1.	Beschlüsse vor Beginn des Wahlverfahrens	52
2.	Benachrichtigung an den Kreissynodalvorstand	57
	Übersicht Bekanntmachungen	
	Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens als Aushang	
	Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens im Gottesdienst	
	Wahlvorschlag – Zustimmungserklärung	
	Abkündigung Vorschlagsliste	
	Abkündigung der endgültigen Wahlvorschäge	
9.	Wahlbenachrichtigung	66
10.	Niederschrift über die Auslegung des Wahlverzeichnisses	67
11.	Merkblatt über den Datenschutz beim Wahlverzeichnis	68
12.	Briefwahlschein	69
13.	Stimmzettel beruflich Mitarbeitende	71
14.		
15.	Stimmzettel Presbyterin/Presbyter bei Einteilung in Wahlbezirke	73
16.	Niederschrift über die Wahlhandlung	74
17.	Muster Erklärung über die Wahlannahme	77

78
81
83
84
85
88

Teil 5

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020 (hinterer Umschlagdeckel)

Vorbemerkung

Am 1. März 2020 finden in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Presbyteriumswahlen statt.

Gegenüber den Presbyteriumswahlen im Jahr 2016 sind folgende Punkte in den Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz geändert bzw. ergänzt worden:

Zu § 2 Absatz 2:

Nicht wählbar sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 10 Absatz 2 d) MVG-EKD).

Zu § 8:

Die Verwandtschaft mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten schließt die Mitwirkung im Wahlvorstand nicht aus

Zu § 15a Absatz 1:

Der Bericht an den Kreissynodalvorstand hat schriftlich zu erfolgen. Er sollte eine ausführliche Begründung enthalten, damit dem Kreissynodalvorstand ausreichende Informationen für seine Prüfung vorliegen (s. Anmerkung 2 zu Abs. 2).

Zu § 15a Absatz 2:

Ein Beispiel für das Anhalten der Wahl und das Ansetzen eines neues Wahltermins kann sein: Ein Presbyterium hat eine Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festgesetzt, die über den Mindestzahlen gemäß § 4 liegt. Sie könnte herabgesetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch in den vergangenen Presbyteriumswahlen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden.

Zu § 19:

Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag, 26.02.2020 bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Verwaltungsamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift des Verwaltungsamtes zweifelsfrei mitzuteilen.

Zu § 27 Absatz 1:

Sollte wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Abwesenheit eine gewählte Presbyterin oder ein gewählter Presbyter separat eingeführt werden müssen, so kann sie oder er in einer vor der eigenen Einführung stattfindenden Presbyteriumssitzung nur als Gast teilnehmen.

Teil 1

Presbyteriumswahlgesetz mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz

Vom 4. Mai 2018

Aufgrund von § 33 des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 21. Januar 2014, erlässt die Kirchenleitung Ausführungsbestimmungen, die auf den nachfolgenden Seiten zusammen mit dem Gesetzestext abgedruckt werden.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- § 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter
- 6 Wahlbezirke
- § 7 Stimmbezirke
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Terminplan
- § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

B. Das Wahlverfahren

- § 11 Wahlvorschlagsverfahren
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste
- § 14 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
- § 15 Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste
- § 15a Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste
- § 16 Einladung zur Wahl
- § 17 Wahlverzeichnis
- § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses
- § 19 Briefwahl auf Antrag
- § 20 Verfahren bei der Briefwahl
- § 21 Allgemeine Briefwahl
- § 22 Wahlhandlung
- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst
- § 27 Amtseinführung

C. Besondere Wahlverfahren

- § 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 29 Wahl durch das Presbyterium (Kooptationsverfahren)
- § 30 Wechsel des Wahlverfahrens

D. Aufsicht

- § 31 Rechte des Kreissynodalvorstandes
- § 32 Beschwerde

E. Schlussbestimmungen

§ 33 Ausführungsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist,
- a) wer bei Schließung des Wahlverzeichnisses Mitglied der Kirchengemeinde ist und
- in deren Gebiet wohnt oder
- die Mitgliedschaft der Kirchengemeinde nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben oder behalten hat oder
- Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde ist und
- am Wahltag konfirmiert, gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt oder mindestens 16 Jahre alt ist und
- c) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer bis zum Wahltag aus der Kirche ausgetreten ist.

Zu § 1 Wahlberechtigung

- 1. Das Wahlverzeichnis (§ 17) wird am 03.02.2020 für die Dauer von drei Wochen ausgelegt.
- Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat
- Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitglied-schaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
- Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Militärseelsorge) gilt § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).
- 6. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Evangelischen Kirche im Rheinland fort (§ 11a Absatz 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).
- 7. Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören (vgl. § 3 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).
- Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt, unabhängig davon, wo sich der Wohnsitz befindet (§ 7 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).
- Pfarrerinnen und Pfarrer, die in Kirchengemeinden Dienst tun, die pfarramtlich verbunden sind, sind in jeder der verbundenen Kirchengemeinden wahlberechtigt.
- 10. Laut Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung können getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder in einem Verfahren gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung konfirmierten Mitgliedern gleichgestellt werden. Die Vorschrift bezieht sich auf diejenigen

- Kirchenmitglieder, die als Jugendliche nicht konfirmiert wurden und nicht an dem normalen Konfirmandenunterricht teilnehmen können bzw. wollen. Sie werden in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren Konfirmierten gleichgestellt.
- 11. Getaufte Religionsmündige, die nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde sind, können gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung in die Kirche aufgenommen werden und sind dann konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.
- 12. Bei aus der katholischen Kirche ausgetretenen und in die evangelische Kirche aufgenommenen Kirchenmitgliedern ist die Firmung der Konfirmation gleichgestellt.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sowie konfirmiert oder gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung Konfirmierten gleichgestellt sind. Sie müssen im Übrigen wahlberechtigt sein.
- (2) Nicht wählbar sind solche Mitglieder der Kirchengemeinde, die im kirchlichen Vorbereitungsdienst oder im Pfarrdienstverhältnis stehen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar eine Pfarrstelle verwalten oder verwaltet haben.
- (3) Nicht wählbar ist, wer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1:

- 1. Diese Vorschrift entspricht Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gefüllt werden müssen. Zur Leitung der Kirchengemeinde geeignet sind Personen, die nicht nur die Interessen einzelner Gruppen der Kirchengemeinde, sondern aller Kirchenmitglieder vor Augen haben. Die Eignung zur Leitung zeigt sich auch in der Fähigkeit zu kollegialem Handeln. Zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet können Personen sein, die tragfähige Visionen für das kirchliche Leben der Kirchengemeinde entwickeln können, viel Erfahrung über gemeindliches Leben gesammelt haben oder in der Lage sind, neue Projekte und Angebote der Kirchengemeinde zu initiieren und umzusetzen.
- 2. Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Erklärung auf Umgemeindung nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz bis zum 15.08.2019 gestellt haben, damit auch bei einem Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung des Presbyteriums die Entscheidung des Kreissynodalvorstands getroffen und dem Presbyterium noch bis zum 01.11.2019 mitgeteilt werden kann, § 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz.
- Siebzehnjährige, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sich zur Wahl stellen, wenn ansonsten alle Wahlvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4. Wenn bei Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge, § 13, eine Kandidatin oder ein Kandidat die Voraussetzungen des § 1 noch nicht erfüllt, es aber gesichert feststeht, dass die Voraussetzungen bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses (23.02.2020)

- erfüllt werden und auch die weiteren Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, dann ist sie oder er wahlberechtigt nach § 1. Dies gilt z.B. für zukünftige Mitarbeitende, wenn der Arbeitsvertrag unterzeichnet ist und der Arbeitsbeginn vor Schließung des Wahlverzeichnisses liegt, oder für den Zuzug eines neuen Kirchenmitglieds.
- 5. Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 12 Absatz 3). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

- Ins Presbyteriumsamt wählbar sind Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt gemäß Artikel 62 a der Kirchenordnung sowie jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen.
- Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
- Nicht wählbar sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-Stellen, Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.
- 4. Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeitendenwahlgesetz (MWG). Pastorinnen und Pastoren, die als Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind als Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter wählbar.
- 5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 10 Absatz 2 d) MVG-EKD).

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Sie verkürzt sich bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl
- wenn ein Presbyterium gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet wird,
- bei einer Wahlverschiebung gemäß § 15a oder
- im Fall der Berufung gemäß § 28.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit:

a)	bis zu	600	Mitgliedern mindestens	4,
b)	bis zu	2.500	Mitgliedern mindestens	6,
c)	bis zu	5.000	Mitgliedern mindestens	8,
d)	bis zu	7.500	Mitgliedern mindestens	10,
e)	bis zu	10.000	Mitgliedern mindestens	12.

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

(2) Veränderungen der Mitgliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der nächsten Presbyteriumswahl zu berücksichtigen.

Zu § 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Zu Absatz 1:

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der Tag der Beschlussfassung für alle wahlerheblichen Entscheidungen nach diesem Gesetz im Rahmen des Terminplans (§ 9).

Zu Absatz 2:

- Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Wahl 2020 wird durch Beschluss des Presbyteriums bis zum 05.09.2019 festgelegt. Sie kann im laufenden Wahlverfahren nicht mehr geändert werden. Nach dem 05.09.2019 sind Änderungen erst zur nächsten Presbyteriumswahl möglich.
- Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.
- Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter ist bei den Informationen zur Wahl den Mitgliedern der Kirchengemeinde mitzuteilen.

§ 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Das Presbyterium hat durch Beschluss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festzustellen, gegebenenfalls getrennt für jeden Wahlbezirk.

Zu § 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

- Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Artikel 18 der Kirchenordnung sind zu beachten.
- Die Zahl wird durch Beschluss des Presbyteriums bis spätestens 05.09.2019 festgestellt. Der Beschluss bedarf keiner Genehmigung des Kreissynodalvorstandes mehr. Der Kreissynodalvorstand ist aber zu informieren.

 Bei der Feststellung der Zahlen der Presbyterinnen und Presbyter ist darauf zu achten, dass eine Wahl zustande kommen kann. Dabei können die Kandidatinnen- und Kandidatenzahlen der vergangenen Jahre Anhaltspunkte liefern.

§ 6 Wahlbezirke

- (1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen. Den Wahlbezirken muss die Anzahl der in ihnen zu wählenden Presbyteriumsmitglieder zugeordnet werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde hat Stimmrecht für jeden Wahlbezirk.
- (2) In Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde nur in ihrem Wahlbezirk Stimmrecht haben.

Zu § 6 Wahlbezirke

Zu Absatz 1 Satz 1:

- Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
- 2. Eine Kirchengemeinde kann als solche auch einen einzigen Wahlbezirk bilden.
- Zum Wahlbezirk gehören die Mitglieder der Kirchengemeinde, die dort wohnen, Optanten, die dem Wahlbezirk zugeordnet sind, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe a).
- Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind.

Zu Absatz 1 Satz 3:

- Die Regelung, dass die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk die Presbyterinnen und Presbyter mit wählen können, soll den Zusammenhalt in der Kirchengemeinde stärken. Die von allen Wahlberechtigten Gewählten haben in der Regel auch ein größeres Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der ganzen Kirchengemeinde und nicht nur für ihren Wahlbezirk.
- Die Wahlberechtigten müssen in dem Wahlbezirk wählen gehen, in dem sie wohnen.

Zu Absatz 2:

Dass die Wahlberechtigten nur in einem von mehreren Wahlbezirken die Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, soll eine Ausnahme darstellen, wenn anders das kirchliche Interesse nicht gewahrt werden kann. Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten an, wie der kirchliche Zusammenhalt in einer Kirchengemeinde am besten erreicht werden kann.

§ 7 Stimmbezirke

Das Presbyterium kann die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde verschiedenen Stimmbezirken zuordnen.

Zu § 7 Stimmbezirke

- Ein Wahlbezirk kann aus organisatorischen Gründen in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.
- 2. Die Stimmbezirke zusammen bilden den Wahlbezirk.
- 3. Die Wahlberechtigten dürfen nur in dem Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen.
- 4. In absoluten Ausnahmefällen dürfen Wahlberechtigte allerdings doch in dem Wahllokal ihres Nachbarstimmbezirkes wählen, wenn die räumliche Nähe dies für die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl erforderlich macht, z.B. bei einem Altenheim in unmittelbarer Nähe zum Wahllokal des Nachbarstimmbezirkes, wenn das eigene Wahllokal für die Seniorinnen und Senioren nur schwer zu erreichen ist. Voraussetzung ist aber, dass sich die betreffenden Wahlvorstände vor der Wahl absprechen, ob die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist, nicht schon gewählt hat (z.B. Briefwahl) und ihre/seine Wahl im Wahlverzeichnis ihres/seines Stimmbezirkes vermerkt wird.

§ 8 Wahlvorstand

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein (§ 1) und dürfen nicht selbst für das Presbyteramt kandidieren. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Zu § 8 Wahlvorstand

- Wenn ein Wahlbezirk nicht in Stimmbezirke aufgeteilt worden ist, so muss für diesen Wahlbezirk ein Wahlvorstand berufen werden.
- Mitglieder des Wahlvorstandes können einem beliebigen Wahlbezirk der Kirchengemeinde angehören.
- Die Verwandtschaft mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten schließt die Mitwirkung im Wahlvorstand nicht aus
- Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Das Presbyterium muss unverzüglich ein neues Mitglied in den Wahlvorstand berufen.
- Es muss sichergestellt sein, dass beim Wahlvorgang und bei der Auszählung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind.

§ 9 Terminplan

- (1) Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens, insbesondere die Festlegung des Wahltages, richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes von der Kirchenleitung aufzustellen und im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen ist.
- (2) Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Zu § 9 Terminplan

- Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, das Wahlverfahren in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.
- Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht.

§ 10 Beschlüsse des Presbyteriums

- (1) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse im Rahmen des Terminplans.
- (2) Die Beschlüsse zu den §§ 5, 6 und 7 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Das Presbyterium legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (4) Das Presbyterium legt fest, wie und wo die Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn Fristen in Lauf gesetzt werden.
- (5) Die Beschlüsse sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

Zu § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

Zu Absatz 1:

- Bis zum 05.09.2019 müssen die Kirchengemeinden alle für das Wahlverfahren erforderlichen Beschlüsse gefasst haben.
- 2. Alle die Wahl betreffenden Beschlüsse sollen in einer Sitzung gefasst werden. Zur Unterstützung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10).

Zu Absatz 2:

- Diese Regelung ist eine Ausnahme zu Artikel 27 Absatz 4 der Kirchenordnung. Sie dient dem Schutz von Minderheiten im Presbyterium.
- Wenn die qualifizierte Mehrheit in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, muss im Rahmen des Terminplans die Beschlussfassung erneut stattfinden.
- 3. Wenn im Rahmen des Terminplans kein Beschluss gefasst werden kann, so ist dies auch dem Kreissynodalvorstand gemäß Absatz 5 zur Kenntnis zu geben. Der Kreissynodalvorstand muss dann im Rahmen seiner Aufsicht gemäß Artikel 114 der Kirchenordnung i. V. m. § 31 tätig werden. Notfalls muss der Kreissynodalvorstand die Wahl verschieben.

Zu Absatz 4:

Die Bekanntmachung kann unter anderem durch Aushang, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse erfolgen. Die Bekanntmachungen, die eine Frist in Gang setzen, müssen durch Aushang erfolgen.

Zu Absatz 5:

Für diese Mitteilung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10 Absatz 5).

B. Das Wahlverfahren

§ 11 Wahlvorschlagsverfahren

- (1) Zu Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde umfassend über die Presbyteriumswahl und fordert sie auf, binnen einer Frist von zehn Werktagen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigt. Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen möglichst gleichmäßig vertreten sein. Sind Wahlbezirke gebildet, gelten diese Bestimmungen entsprechend für jeden Wahlbezirk.

Zu § 11 Wahlvorschlagsverfahren

- Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden mit einem Gottesdienst am 15.09.2019, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde aufgerufen werden, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Dieser Aufruf ist im Gottesdienst am 22.09.2019 zu wiederholen.
- Das Presbyterium kann zum Beispiel die geforderten Informationen über die örtliche Presse, durch Aushang sowie im Gemeindebrief, im Gottesdienst oder durch das Verteilen von Handzetteln, auf die im Gottesdienst hingewiesen wird, weitergeben.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen.
- (2) Das Presbyterium kann selbst Wahlvorschläge in das Verfahren einbringen.
- (3) Sofern Wahlbezirke gebildet wurden, sollen die vorgeschlagenen Mitglieder der Kirchengemeinde dem Wahlbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.
- (4) Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln erklären. Diese Erklärung muss dem Vorschlag beigefügt sein.

Zu § 12 Wahlvorschläge

Zu Absatz 1:

- Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Presbyteriums oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen.
- 2. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes.
- Vorschläge per Telefax sind für die Fristwahrung zulässig. Es müssen aber die Originale mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.
- 4. Wer Mitglied der Kirchengemeinde ist, richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird. Im Übrigen siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Das Presbyterium kann bis zum 01.11.2019 selbst Wahlvorschläge machen.

Zu Absatz 3:

Auch bei der Bildung von Wahlbezirken können die Wahlberechtigten für alle Wahlbezirke Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Zu Absatz 4:

- 1. Zur Verpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten siehe § 14.
- 2 Für die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten siehe Formblatt zu § 12.

§ 13 Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste

- (1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Mitglied der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Person, deren Kandidatur abgelehnt wurde, hat das Recht der Beschwerde, worauf in dem Bescheid hinzuweisen ist.
- (3) Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerden stellt das Presbyterium die vorläufige Vorschlagsliste fest.
- (4) Die Zahl der Vorgeschlagenen muss die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigen, damit eine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt. Sind Wahlbezirke gebildet, gilt dies entsprechend für jeden Wahlbezirk.
- (5) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammengefasst und der Kirchengemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt gegeben.

Zu § 13 Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Die Mitgliedschaft einer oder eines Vorgeschlagenen zur Kirchengemeinde richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

- 1. Zur Wählbarkeit siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.
- Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde hat die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgesehene Abkündigung soll mit der Abkündigung der Einladung zur Gemeindeversammlung nach § 14 erfolgen.

§ 14 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.
- (2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären und sich den anwesenden Gemeindegliedern vorstellen.
- (3) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.
- (4) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.

Zu § 14 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Zu Absatz 1:

- Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt werden. Das Presbyterium kann auch mehrere Gemeindeversammlungen ansetzen, die aber innerhalb des Terminplans stattfinden müssen.
- 2. Zu den Regelungen der Gemeindeversammlung siehe Artikel 35 der Kirchenordnung.

Zu Absatz 2:

Satz 2 ist eine Spezialregelung zu § 12 Absatz 3. Die neubenannten Kandidatinnen und Kandidaten können nicht für einen anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes oder dem, dem sie aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind, kandidieren.

Zu Absatz 3:

- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Regelungen zur Wahlwerbung zu informieren und aufzuklären. Sie sind auf die Folgen des Verstoßes gegen das Verbot der Eigenwerbung hinzuweisen, siehe auch § 12 Absatz 4 und Anmerkung zu § 31 Absatz 2.
- 2. Mit Blick auf die theologische Begründung der Leitungsverantwortung des Presbyteriums ist die Presbyteriumswahl nicht mit einer Wahl für weltliche Gremien vergleichbar. Die Gesamtverantwortung für die konkrete Wahlwerbung liegt beim Presbyterium, d.h. das Presbyterium soll beschlussmäßig feststellen, in welcher Weise Wahlwerbung in der Gemeinde geschehen soll (z.B. Podiumsdiskussionen).
- 3. Siehe auch Formblatt zu § 16.

§ 15 Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste

- (1) Das Presbyterium muss nach der Gemeindeversammlung unverzüglich die Wahlfähigkeit der neuen Kandidatinnen und Kandidaten prüfen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Beschwerdefrist stellt das Presbyterium die endgültige Vorschlagsliste fest.
- (3) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammengefasst und der Kirchengemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt gegeben.

Zu § 15 Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

"unverzüglich" bedeutet: Handeln ohne schuldhafte Verzögerung, vgl. § 121 Absatz 1 BGB.

Zu Absatz 3:

Nach der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über Beschwerden wegen der Zurückweisung einer Kandidatur ist der einheitliche Wahlvorschlag in der Kirchengemeinde abzukündigen.

§ 15a Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

- (1) Kann das Presbyterium keine ausreichende Vorschlagsliste vorlegen, berichtet es dem Kreissynodalvorstand über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben oder nach Absatz 3 verfahren.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann dem Presbyterium im Ausnahmefall gestatten, die Wahl nicht durchzuführen. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 24 Absatz 3, 25 bis 27 und 28 Absatz 2.

Zu § 15a Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Der Bericht an den Kreissynodalvorstand hat schriftlich zu erfolgen. Er sollte eine ausführliche Begründung enthalten, damit dem Kreissynodalvorstand ausreichende Informationen für seine Prüfung vorliegen (s. Anmerkung 2 zu Abs. 2)

Zu Absatz 2:

- Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyteriumswahlgesetz einsetzt.
- Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:

- Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
- Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
- Wann wurde das letzte Mal "richtig" gewählt?
- Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?
- Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter h\u00f6her als die Mindestzahl?
- 3. Ein Beispiel für das Anhalten der Wahl und das Ansetzen eines neues Wahltermins kann sein: Ein Presbyterium hat eine Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festgesetzt, die über den Mindestzahlen gemäß § 4 liegt. Sie könnte herabgesetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch in den vergangenen Presbyteriumswahlen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden.
- Die Kirchengemeinde ist zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zu unterrichten.

Zu Absatz 3:

- Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 24
 Absatz 3 (Benachrichtigung der Gewählten), 25 bis 27 (Bekanntgabe, Beschwerderecht sowie
 Amtseinführung) und 28 Absatz 2 (Verfahren bei Nichterreichen der Presbyterzahlen).
- Wenn keine Wahl stattfindet, ist die Kirchengemeinde zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zu unterrichten. Die Bekanntgabe der Namen der als gewählt geltenden Personen nach § 25 und der Aushang nach § 26 haben zeitnah zu erfolgen. Die Amtseinführung (§ 27) findet aber erst zu dem vom Presbyterium im Rahmen des Terminplans festgelegten Termin (§ 10) statt.
- Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Einladung zur Wahl

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde sind persönlich in schriftlicher Form durch Wahlbenachrichtigung und in sonstiger geeigneter Weise möglichst umfassend zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl sollen in den kirchlichen Medien und der örtlichen Presse veröffentlicht werden und sind in den Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben.

Zu § 16 Einladung zur Wahl

- Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich aus § 1.
- Der Einladung zur Wahl liegen die Eintragungen in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens zugrunde.
- Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.

 Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Es ist der Kirchengemeinde dabei überlassen, ob sie Wahlbenachrichtigungskarten oder -briefe verschickt. Ein Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend.

§ 17 Wahlverzeichnis

- (1) Jede Kirchengemeinde hat ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, die Geburtstage und die Konfirmationsvermerke oder die entsprechenden Gleichstellungsvermerke für die noch nicht 16-Jährigen sowie die Anschriften der Wahlberechtigten.
- (2) Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.
- (3) Sind in einem Wahlbezirk Stimmbezirke gebildet worden, sind diese im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (4) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.

Zu § 17 Wahlverzeichnis

Zu Absatz 1:

- Das Wahlverzeichnis beruht auf den Daten des Gemeindegliederverzeichnisses des Meldewesens.
- Zum Gleichstellungsvermerk siehe Artikel 84 Absatz 4 und § 86 Absatz 5 der Kirchenordnung.
- 3. Unter "Anschrift" ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
- Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.

Zu Absatz 3:

- Ist ein Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt worden, so gibt es in diesem Wahlbezirk nur ein Wahlverzeichnis.
- 2. Die Wahlberechtigten dürfen nur in ihrem Stimmbezirk wählen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des Missbrauchs wird auf das Formblatt zum Datenschutz verwiesen.

§ 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses

- (1) Das Wahlverzeichnis wird vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von drei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kirchengemeinde ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.
- (2) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird der Kirchengemeinde im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde soll sich innerhalb der Auslegungsfrist vergewissern, ob es eingetragen ist, wenn es sein Wahlrecht ausüben möchte.
- (4) Die Eintragung im Wahlverzeichnis ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wahlverzeichnisses nicht mehr möglich. Die eingetragenen Personen gelten als wahlberechtigt. Meldetechnische Fehler kann die Verwaltung korrigieren. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

Zu § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses

- Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffenden Daten gewährt werden.
- Absatz 3 beinhaltet die Verpflichtung für die Wahlberechtigten, selbst dafür Sorge zu tragen, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, um ihr Wahlrecht auszuüben.
- Veränderungen des Wahlverzeichnisses werden von der für die Kirchengemeinde zuständigen Verwaltung in Verantwortung des Presbyteriums durchgeführt.
- Es ist von Amts wegen zu pr
 üfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.
- Wenn jemand aus dem Nachbarbezirk als Kandidatin oder ein Kandidat aufgestellt wird, dann ist diese Person in dem Wahlbezirk, in dem sie kandidiert wählbar, wenn sie im Wahlverzeichnis des Nachbarbezirks eingetragen ist.

§ 19 Briefwahl auf Antrag

- (1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.
- (2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am vierten Werktag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.
- (4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

Zu § 19 Briefwahl auf Antrag

 Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag, 26.02.2020 bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Verwaltungsamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift des Verwaltungsamtes zweifelsfrei mitzuteilen. 2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

§ 20 Verfahren bei der Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Briefwahlumschlag mit dem Briefwahlschein und dem Stimmzettel, der sich im verschlossenen Wahlumschlag befindet, der Kirchengemeinde am Freitag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr zugegangen sein.
- (2) Der Briefwahlschein muss den gedruckten Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des wählenden Mitgliedes der Kirchengemeinde sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung enthalten.
- (3) Für Hilfsbedürftige gilt § 22 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die unterstützende Person ist zu benennen.
- (4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Briefwahlumschläge vor Beginn der Wahlhandlung. Er prüft die persönlich unterzeichnete Versicherung und die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses.
- (5) Im Wahlverzeichnis wird die Abgabe der Stimme durch Briefwahl vermerkt. Eine persönliche Stimmabgabe ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (6) Der Wahlvorstand erstellt über das Ergebnis seiner Prüfung ein Protokoll.
- (7) Die verschlossenen Wahlumschläge werden in einem abgeschlossenen Behälter bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.
- (8) Briefwahlumschläge, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind ungültig. Sie werden geöffnet, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Wahlunterlagen sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

Zu § 20 Verfahren bei der Briefwahl

Zu Absatz 1:

Es ist kein amtlicher Wahlumschlag, d.h. kein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag, mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die persönliche Versicherung lautet: "Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe." Siehe Formblatt zu § 20.

Zu Absatz 3:

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4:

 Die Wahlhandlung beginnt i.d.R. mit einem Gottesdienst, § 22 Absatz 1. Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge vor dem Beginn des Gottesdienstes. Dies kann auch am Samstag erfolgen. Der Wahlvorstand vermerkt die erfolgte Briefwahl im Wahlverzeichnis. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigefügt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu Absatz 5:

Wenn Wahlberechtigte Briefwahl beantragt haben, aber nicht dazu gekommen sind, die Briefwahl rechtzeitig zu versenden oder abzugeben, können sie nur noch persönlich wählen.

Zu Absatz 6:

Für das Protokoll ist das Formblatt zu § 20 zu verwenden.

Zu Absatz 7:

Zum Ende der Wahlhandlung siehe § 22 Absatz 6.

Zu Absatz 8:

- Briefwahlumschläge Dritter können nicht mehr im zuständigen Wahllokal am Wahltag abgegeben werden, wie bisher. Sie sind als verspätet eingegangen zu werten.
- 2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Das Presbyterium kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung (§ 16) einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Briefwahlumschlag erhalten.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss den gedruckten Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des wählenden Mitgliedes der Kirchengemeinde sowie eine persönlich zu unterzeichnende Versicherung enthalten.
- (3) Die Briefwahl richtet sich nach dem Verfahren gemäß § 20 mit der Maßgabe, dass statt des Briefwahlscheins die Wahlbenachrichtigung beigefügt sein muss.

Zu § 21 Allgemeine Briefwahl

Zu Absatz 2:

- Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung muss der Wahlbenachrichtigung beigefügt sein.
- Die Versicherung lautet: "Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe".

§ 22 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl findet grundsätzlich an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.
- (2) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Mitgliedes der Kirchengemeinde bedienen.

- (3) Die Stimme ist auf dem Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Bei Wahlen nach § 6 Absatz 1 ist der Stimmzettel nach den Wahlbezirken zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden.
- (5) Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig.
- (6) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

Zu § 22 Wahlhandlung

Zu Absatz 1:

- Auch bei allgemeiner Briefwahl muss die Möglichkeit gegeben werden, nach dem Gottesdienst persönlich zu wählen. Der Gottesdienst ist wesentlicher Bestandteil der Wahl in ein geistliches Leitungsamt.
- Die Wahlhandlung kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden.
- 3. Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2:

- Vor Beginn der Wahlhandlung stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, dass die Wahlurne leer ist.
- Die unterstützende Person darf gemeinsam mit der oder dem Wahlberechtigten eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
- 3. Die Wahlberechtigten und die unterstützende Person sollen sich über ihre Person ausweisen können
- 4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3:

- 1. Zum Stimmzettel siehe Formblätter zu § 22.
- 2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
 - sie nicht die offiziellen Stimmzettel der Kirchengemeinde sind,
 - sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
 - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
 - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,

- auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
- sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
- sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
- sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.
- 3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4:

- Das Verfahren nach Absatz 4 gilt nicht für den Fall der Wahl nur in den Wahlbezirken nach § 6 Absatz 2.
- In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

§ 23 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die verschlossenen Wahlumschläge (§ 20 Absatz 7) und wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen öffentlich aus. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluss aller Wahlhandlungen.
- (3) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht für das Presbyteramt kandidieren, zur Unterstützung für die Vorbereitungshandlungen zur Auszählung der Stimmen hinzuziehen.
- (4) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

Zu § 23 Auszählung der Stimmen

Zu Absatz 2:

"Öffentlich" bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.

Zu Absatz 4:

- Die Niederschrift erfolgt mit Hilfe des Formblattes zu § 23.
- Alle Mitglieder des Wahlvorstands müssen die Niederschrift unterzeichnen.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis zeitnah durch Beschluss festzustellen.
- (2) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muss binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden.

(4) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Kirchengemeinde die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinde oder bei Einteilung in Wahlbezirke dieses Wahlbezirkes die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

Zu § 24 Feststellung des Wahlergebnisses

Zu Absatz 2:

- Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde der in Artikel 45 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.
- Trifft in den Fällen des Artikels 45 Absatz 1 der Kirchenordnung die Wahl einer Presbyterin
 oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3:

- Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen. Die telefonische Annahmeerklärung ersetzt nicht die schriftliche.
- Die Annahmeerklärung kann per Fax abgegeben werden. Es muss aber das Original mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.
- 3. Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Frist abgibt, so gilt dies als Ablehnung der Annahme.

Zu Absatz 4:

- 1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
- 2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 28 Absatz 2 eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Unabhängig von § 26 wird das Wahlergebnis vom Presbyterium in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Es ist dabei auf das Recht der Beschwerde hinzuweisen.
- (2) Innerhalb der im Terminplan (§ 9) gesetzten Frist kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde Beschwerde erhoben werden mit der Begründung, dass eine der gesetzlichen Vorschriften verletzt und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.
- (3) Bei Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Beschwerderecht der Mitglieder der Kirchengemeinde gegenüber der Wahl in sämtlichen Bezirken gegeben.

Zu § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1:

 Das Wahlergebnis umfasst die Namen der Gewählten und Nicht-Gewählten sowie die Abstimmungsergebnisse.

- Die Bekanntmachung muss durch Aushang erfolgen. Das Wahlergebnis soll auch in der öffentlichen Presse veröffentlicht werden, siehe auch § 10.
- 3. Mit der Bekanntmachung durch Aushang wird die Beschwerdefrist in Gang gesetzt.

Zu Absatz 2:

- Zum Verfahren der Beschwerde siehe § 32.
- Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten.
- Gegenstand der Anfechtung einer Wahl kann nicht sein:
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
 - Zurückweisung eines Wahlvorschlags.
- 4. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Kreissynodalvorstand oder der nach § 31 Absatz 1 gebildete Ausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

§ 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

- (1) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind in dem Gottesdienst der Gemeinde die Namen der Gewählten abzukündigen.
- (2) Bei einer Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke sind die Namen der Gewählten in allen Wahlbezirken bekannt zu geben.

Zu § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

In dem Gottesdienst sollen zum Schutz der Nicht-Gewählten oder nur mit wenigen Stimmen Gewählten nur die Namen der Gewählten ohne erreichte Stimmzahlen abgekündigt werden.

§ 27 Amtseinführung

- (1) Die neu und die wiedergewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag abzukündigen.
- (2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das folgende Gelübde ab:

"Seid Ihr bereit, das Euch übertragene Amt in der Leitung unserer Kirche im Gehorsam gegen das Wort Gottes, wie es ausgelegt wird in den Bekenntnissen unserer Kirche und aufs Neue bezeugt ist in der Barmer Theologischen Erklärung sorgfältig und treu auszuüben?

Versprecht Ihr, über Lehre und Ordnung unserer Kirche zu wachen, bei allen Euch anvertrauten Aufgaben und Diensten die geltenden Ordnungen unserer Kirche zu beachten und in allem danach zu trachten, dass die Kirche auf dem Wege der Nachfolge Christi, ihres einen Hauptes, bleibe?"

Darauf antworten sie:

"Ja, mit Gottes Hilfe."

Wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums werden an ihr Gelübde erinnert.

- (3) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung zuzuleiten ist.
- (4) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.
- (5) Für die im Verfahren nach § 15a Absatz 3 Gewählten gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (6) Mit der Einführung der Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

Zu § 27 Amtseinführung

Zu Absatz 1:

- Die Amtseinführung wird nur einmal im Gottesdienst abgekündigt, nicht wie bisher zweimal.
- Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden worden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden. Diese Zeitverschiebung ist beim Terminplan mit berücksichtigt worden.
- Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.
- 4. Sollte wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Abwesenheit eine gewählte Presbyterin oder ein gewählter Presbyter separat eingeführt werden müssen, so kann sie oder er in einer vor der eigenen Einführung stattfindenden Presbyteriumssitzung nur als Gast teilnehmen.
- Zur Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, die aufgrund des Beschlusses des Kreissynodalvorstandes als gewählt gelten, siehe Anmerkung 2 zu § 15a Absatz 3.

Zu Absatz 3:

Siehe Formblatt zu § 27.

Zu Absatz 4:

Die Amtszeit des alten Presbyteriums endet mit der Einführung des neuen. Der Einführungstag der Mehrzahl der Presbyterinnen und Presbyter ist das Ende und der Beginn der Amtszeit des Presbyteriums.

C. Besondere Wahlverfahren

§ 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

- (1) Scheiden Presbyterinnen oder Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft das Presbyterium unverzüglich andere wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums. Die Berufung darf nur bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (§ 11) erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.
- (2) Konnte in einem Wahlverfahren die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht erreicht werden, ist nach Abschluss des Wahlverfahrens entsprechend Absatz 1 zu verfahren.
- (3) Die Verfahrensvorschriften der §§ 12 Absätze 2 und 4, 24 Absatz 3, 25 und 26 sowie 27 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Zu § 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

Zu Absatz 1:

Die Berufenen sollen aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitgliedes kommen.

Zu Absatz 2:

- Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirkes, gemeint.
- siehe im Übrigen § 14.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 12 Absätze 2 und 4 (Wahlvorschläge), 24 Absatz. 3 (Benachrichtigung der Nachberufenen), 25 und 26 (Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachberufung) sowie 27 Absätze 1 bis 3 (Einführung).

§ 29 Wahl durch das Presbyterium

(Kooptationsverfahren)

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 16, 17 bis 23 sowie 24 Absätze 1 und 2 werden die Presbyterinnen und Presbyter durch das Presbyterium gewählt. Die Wahl wird in einem Gottesdienst vollzogen. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind an den beiden vorherigen Sonntagen dazu einzuladen.
- (2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyterinnen und Presbyter.
- (3) Das Presbyterium wählt in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen.

Zu § 29 Wahl durch das Presbyterium (Kooptationsverfahren)

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 6 (Wahlbezirke), 7 (Stimmbezirke), 8 (Wahlvorstand), 16 (Einladung zur Wahl), 17, 18 (Wahlverzeichnis), 19 bis 21 (Briefwahl), 22 bis 24 Absatz 2 (Wahlen).

§ 30 Wechsel des Wahlverfahrens

- (1) Die Art des Wahlverfahrens kann aus besonderen Gründen durch übereinstimmende Beschlüsse einer Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 der Kirchenordnung und des Presbyteriums gewechselt werden.
- (2) Der Beschluss der Gemeindeversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde. Der Beschluss des Presbyteriums bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so bleibt es beim bisherigen Wahlverfahren.
- (4) Der Wechsel des Wahlverfahrens ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.
- (5) Das Presbyterium muss zu einer Gemeindeversammlung einladen, bei der über den Wechsel des Wahlverfahrens beschlossen werden soll, wenn mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde es schriftlich beantragen.
- (6) Der Kreissynodalvorstand ist zur Gemeindeversammlung einzuladen

Zu § 30 Wechsel des Wahlverfahrens

Zu Absatz 1:

- Das Presbyterium muss in der Abkündigung zur Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Kirchenordnung besonders auf den Wechsel des Wahlverfahrens hinweisen.
- Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Zu Absatz 2:

Stimmberechtigt sind die Kirchenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung in die Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens eingetragen sind und die Kriterien des § 1 erfüllen.

Zu Absatz 4:

- Das Presbyterium hat die Verantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde und das Wahlverfahren. Der Kreissynodalvorstand muss nur im Rahmen der Aufsicht bei Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde handeln.
- Wenn das Presbyterium einen von den Kirchengemeindegliedern geforderten Wechsel des Wahlverfahrens verhindert, hat der Kreissynodalvorstand ggf. die Möglichkeit die Auflösung nach Artikel 38 der Kirchenordnung zu prüfen.

D. Aufsicht

§ 31 Rechte des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben aus diesem Gesetz einen Ausschuss nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung bilden.
- (2) Der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach Absatz 1 kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten.
- (3) Der Kreissynodalvorstand oder der Ausschuss nach Absatz 1 entscheidet endgültig.

Zu § 31 Rechte des Kreissynodalvorstandes

Zu Absatz 1:

Diese Regelung ermöglicht es dem Kreissynodalvorstand flexibel auf die verschiedenen Anforderungen im Rahmen der Aufsicht bezüglich der Presbyteriumswahlen zu reagieren.

Zu Absatz 2:

- Der Kreissynodalvorstand kann u.a. Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlvorschlag streichen, das Wahlverfahren abbrechen, verschieben oder das Wahlergebnis für ungültig erklären.
- 2. Der Kreissynodalvorstand wird ermächtig, alles ihm notwendig Erscheinende zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Maßnahme, die Wahl in einer Kirchengemeinde zu verschieben, wenn die Situation vor Ort so schwierig ist, dass nicht zu erwarten ist, dass ein arbeitsfähiges Presbyterium gewählt werden kann. Die Landessynode hat bewusst in § 31 Absatz 2 weitergehende Möglichkeiten für Aufsichtsmaßnahmen, als in der KO vorgesehen, beschlossen. Nur der Kreissynodalvorstand weiß, welche Störungen für eine ordnungsgemäße Wahl vor Ort im Vorfeld und während einer Wahl auftreten können. Er muss diese Störungen mit den unterschiedlichen Maßnahmen bekämpfen können.

Zu Absatz 3:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstands oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 16 VwGG.

§ 32 Beschwerde

- (1) Soweit nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, ist diese schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von drei Werktagen nach Zustellung der Entscheidung oder nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand oder dem nach § 31 Absatz 1 gebildeten Ausschuss einzulegen.
- (2) Auf das Beschwerderecht und dessen Fristen ist bei der Zustellung oder in der Bekanntgabe hinzuweisen.
- (3) Die Entscheidungen über die Beschwerde erfolgen im Rahmen des Terminplanes gemäß § 9.
- (4) Gegen Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes oder des nach § 31 Absatz 1 gebildeten Ausschusses sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

Zu § 32 Beschwerde

Zu Absatz 1:

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch zwei Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Die Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen. Siehe auch § 55 VVZG-EKD.

Zu Absatz 4:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, \S 16 VwGG.

E. Schlussbestimmungen

§ 33 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Teil 2

Mitarbeitendenwahlgesetz

Mitarbeitendenwahlgesetz

Kirchengesetz über die Wahl beruflich Mitarbeitender in das Presbyterium (Mitarbeitendenwahlgesetz – MWG)

vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164)

§ 1

Beruflich Mitarbeitende werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Presbyterium gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

- (1) Wählbar sind gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde. Soweit sie ihren Wohnsitz im Bereich einer anderen Kirchengemeinde haben, sind sie wählbar, wenn ihnen aufgrund der kirchengesetzlichen Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ihrer Anstellungskirchengemeinde beigelegt worden sind.
- (2) Ferner sind beruflich Mitarbeitende eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes wählbar, wenn diese der betreffenden Körperschaft angehört. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Nicht wählbar sind beruflich Mitarbeitende, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind.

§ 3

- (1) Das Presbyterium hat durch Beschluss die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden festzustellen. Die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden beträgt mindestens 1 und darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht übersteigen (Artikel 18 Absatz 3 der Kirchenordnung).
- (2) § 10 des Presbyteriumswahlgesetzes gilt entsprechend.
- (3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten beruflich Mitarbeitenden erweitert (Artikel 18 Absatz 3 der Kirchenordnung).

§ 4

- (1) Die zu wählenden beruflich Mitarbeitenden werden aufgrund einer gesonderten Vorschlagsliste zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt.
- (2) § 12 Absätze 1, 2 und 4 des Presbyteriumswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (3) Auch in den Kirchengemeinden, in denen die Presbyterinnen und Presbyter für einzelne Wahlbezirke getrennt gewählt werden, wird für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden nur eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt.

- (1) Enthält die Vorschlagsliste nur so viele oder weniger Namen als beruflich Mitarbeitende zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- (2) Kommt eine Vorschlagsliste nicht zustande, so gehören dem Presbyterium beruflich Mitarbeitende nicht an.

§ 6

Werden die Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 29 des Presbyteriumswahlgesetzes durch das Presbyterium gewählt, so wird auch die Wahl von beruflich Mitarbeitenden zu Mitgliedern des Presbyteriums vom Presbyterium selbst durchgeführt.

§ 7

Unbeschadet der Artikel 45 bis 48 der Kirchenordnung erlischt die Mitgliedschaft der beruflich Mitarbeitenden im Presbyterium auch bei Beendigung ihres kirchlichen Dienstverhältnisses, dem Beginn der Freistellungsphase im Fall der Altersteilzeit in zwei Zeitblöcken oder bei einer länger als sechs Monate dauernden Beurlaubung.

Teil 3

Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl

Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl

§§ 11 und 11a des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

- (1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.
- (2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.
- (4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 11a

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.
- (2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7a Absatz 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland (Auslandsmitgliedschaftsgesetz) Vom 14. Januar 2000 (KABI. S 71)

§ 1

- (1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes in das benachbarte Ausland aus seiner bisherigen Kirchengemeinde aus, so kann es die Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen oder einer anderen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn die Lage des Wohnsitzes die regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde des Aufenthaltsortes anschließt.
- (2) Die Verlegung des Wohnsitzes ins benachbarte Ausland muss grenznah zum Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgen.

§ 2

- (1) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Kirchengemeinde, wenn diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird.
- (2) Bestehen nach Kenntnisnahme der Mitteilung gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken, entscheidet hierüber das örtlich zuständige Presbyterium. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Soll die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins benachbarte Ausland zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Ablauf der Mitteilungsfrist oder neu begründet werden, ist dies schriftlich gegenüber der örtlich für die Aufnahme zuständigen Kirchengemeinde oder einer anderen nach kirchlichem Recht dafür befugten Stelle zu beantragen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Die Fortsetzung oder Neubegründung der Kirchenmitgliedschaft ist von der Verpflichtung abhängig zu machen, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen. Im Ausland zu zahlende Beiträge sind zu berücksichtigen.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes regional zu beschränken.

§ 6

Die zuständige Kirchengemeinde soll sich nach Möglichkeit über die Beibehaltung oder Neugründung der Kirchenmitgliedschaft mit dem zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde des ausländischen Wohnsitzes ins Benehmen setzen.

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

§ 4 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland

- (1) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind bei der Presbyterwahl in der Kirchengemeinde mitwirkungsberechtigt und wählbar, in der sie ihren Wohnsitz haben.
- (2) Für die Ermittlung der Zahl der Abgeordneten zur Kreissynode ist die Pfarrstelle des personalen Seelsorgebereichs als selbständige Pfarrstelle der Kirchgemeinde anzusehen, deren Presbyterium der Militärpfarrer nach § 2 angehört.

Hinweis:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Militärseelsorgevertrages vom 22. Februar 1957 sind die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zwar Mitglieder der Ortskirchengemeinden, bei denen der personale Seelsorgebereich gebildet wird, jedoch sind sie nach § 4 Abs. 1 des oben genannten Kirchengesetzes bei der Presbyteriumswahl in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und wählbar, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben.

Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG) Vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 49)

§ 1 Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

- (1) Ein Mitglied einer Kirchengemeinde kann durch Erklärung die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Mitgliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung
- (2) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich der Erklärung anschließen.

§ 2 Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit

(1) Soll die Mitgliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit innerhalb von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu erklären.

(2) Eine Erklärung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft, die verspätet eingeht, gilt als Erklärung auf Erwerb der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.

§ 3 Zuordnung

Richtet sich die Erklärung auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrbezirken, so muss sie die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erklärung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Sie wird wirksam mit der Kenntnisnahme des Presbyteriums, es sei denn, dieses lehnt aus wichtigem Grund den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ab.
- (2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Presbyteriums kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Über das Wirksamwerden der Entscheidung unterrichtet das Presbyterium die Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich.

§ 5 Wegfall und Verzicht

- (1) Die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, das Mitglied hat eine Erklärung über die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen abgegeben.
- (2) Das Mitglied kann auf die Rechte aus dem Erwerb oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Kenntnisnahme durch dieses wirksam. Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes unverzüglich über den Verzicht zu unterrichten.

§ 6 Rechtsfolgen

Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Mitglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

§ 7 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.

§ 8 Bekenntnismäßige Zugehörigkeit

- (1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.
- (3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.

§ 9 Weitergeltung bestehenden Rechts

Soweit auf Grund des bisherigen Rechts die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 5 bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67) außer Kraft.

Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Artikel 11

- (1) Kirchengemeinden können geändert werden, indem Kirchengemeindegrenzen neu gezogen, Kirchengemeinden aufgehoben, neu gebildet oder vereinigt werden. Über die Änderung sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung, nachdem die beteiligten Mitglieder der Kirchengemeinden, die Presbyterien und die Kreissynodalvorstände angehört wurden. Die beteiligten Presbyterien und die zuständigen Kreissynodalvorstände haben ein Antragsrecht. Für Gesamtkirchengemeinden regelt das Nähere ein Kirchengesetz.
- (2) Kommt bei Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

Artikel 18 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Artikel 18

(1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit:

a)	bis zu	600	Mitgliedern mindestens	4;
b)	bis zu	2.500	Mitgliedern mindestens	6;
c)	bis zu	5.000	Mitgliedern mindestens	8;
d)	bis zu	7.500	Mitgliedern mindestens	10;
e)	bis zu	10.000	Mitgliedern mindestens	12.

Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins.

- (2) Das Presbyterium hat die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter durch Beschluss festzustellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Er ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 27 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Artikel 27

- Das Presbyterium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Das Presbyterium soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch diese Ordnung oder Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen

Artikel 43 – 48 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter

Artikel 43

- (1) Die Presbyterinnen und Presbyter leiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde. Ihren Gaben und Kräften gemäß sollen sie in dem vielfältigen Dienst der Kirchengemeinde mitarbeiten. Darüber hinaus stehen sie in der Dienstgemeinschaft der Kirche.
- (2) Die Presbyterinnen und Presbyter erhalten für ihren Dienst geistliche Zurüstung, fachliche Unterstützung und Informationen über alle Bereiche kirchlichen Lebens.
- (3) Die Presbyterinnen und Presbyter arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

Artikel 44

- (1) Zum Presbyteramt befähigt ist, wer Mitglied der Kirchengemeinde, zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet, konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt ist, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 75 Jahre ist. Wer vor Ende der Amtszeit des Presbyteriums sein 75. Lebensjahr vollendet, verliert erst mit deren Ende die Befähigung zum Presbyteramt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (2) Die Presbyterinnen und Presbyter werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen ein Gelübde ab. Dabei werden sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Kirche gemäß dem Grundartikel verpflichtet.
- (3) Das Presbyteramt kann aus erheblichen Gründen niedergelegt werden. Die Niederlegung des Amtes wird vom Presbyterium durch Beschluss festgestellt.

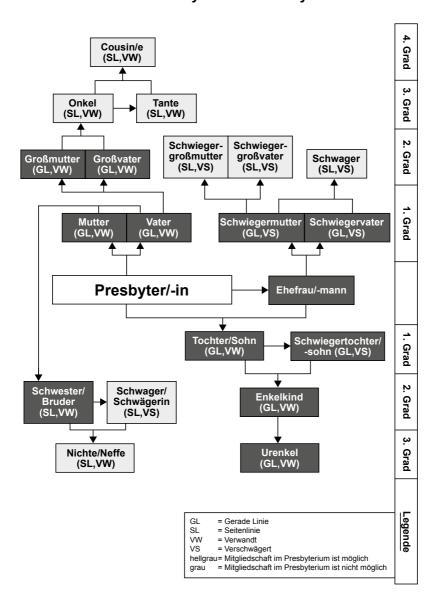
Artikel 45

- (1) Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet ist, in einer Eingetragenen Partnerschaft lebt, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied dieses Presbyteriums sein. Dies gilt nicht für Ehepaare und Paare in Eingetragener Partnerschaft, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten.
- (2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, muss eines der betroffenen Mitglieder ausscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.
- (3) Steht eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.
- (4) Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.

Artikel 46

- (1) Beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, dem die Kirchengemeinde angehört, werden in einem gesonderten Wahlverfahren in das Presbyterium gewählt.
- (2) Auf die in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden finden die Bestimmungen über die Presbyterinnen und Presbyter entsprechend Anwendung, soweit die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wird eine Presbyterin oder ein Presbyter in der Kirchengemeinde oder dem Gemeindeverband, Gesamtverband, Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband, dem die Kirchengemeinde angehört, angestellt, so endet die Mitgliedschaft im Presbyterium, sofern die Kirchenleitung nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt

Verwandschaft und Schwägerschaft aus Sicht der Presbyterin/des Presbyters



Artikel 47

Das Presbyteramt erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird außer in den Fällen des Artikels 48 Absatz 1 durch Beschluss des Presbyteriums festgestellt. Dagegen kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel 48

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann einer Presbyterin oder einem Presbyter wegen Pflichtwidrigkeit eine Mahnung oder einen Verweis erteilen; bei grober Pflichtwidrigkeit kann er die Entlassung beschließen. Er hat zuvor das Presbyterium und das betroffene Mitglied zu hören.
- (2) Gegen den Beschluss, der mit Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Wer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyterium entlassen wird, verliert die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes. Sie kann auf Antrag vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Presbyterium wieder zuerkannt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 4

Formulare und Informationen

1. Beschlüsse vor Beginn des Wahlverfahrens

Beschlüsse vor Beginn Wahlverfahren (§ 10 PWG)

Pre	sbyteriumssitzung am
1.	Zahl der Presbyterinnen und Presbyter (§ 5 PWG) Für die Amtszeit 2020 bis 2024 wird die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auf
	festgesetzt.
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
	Achtung: Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG).
2.	Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden (§ 3 MWG) Für die Amtszeit 2020 bis 2024 wird die Zahl der zu wählenden beruflich
	Mitarbeitenden auf festgesetzt.
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
	Achtung: Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Absatz 2 MWG, § 10 Absatz 2 PWG).
3.	Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke (§ 6 PWG) Die Kirchengemeinde wird <u>nicht</u> in Wahlbezirke eingeteilt.
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
	alternativ: Die Kirchengemeinde wird in Wahlbezirke eingeteilt. Es werden dabei
	folgende Wahlbezirke gebildet:
	Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter wird wie folgt auf die Wahlbezirke aufgeteilt:
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
	Achtung: Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG).
4.	Einteilung der Kirchengemeinde in Stimmbezirke (§ 7 PWG) Die Kirchengemeinde wird <u>nicht</u> in Stimmbezirke eingeteilt.
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
	alternativ: Die Kirchengemeinde wird in Stimmbezirke eingeteilt.
	Es werden dabei folgende Stimmbezirke gebildet:
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)

Achtung: Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG).

5.	Berufung Wahlvorstand (§ 8 PWG) In den Wahlvorstand für den (ggf. Wahl-/Stimmbezirk benennen) werden folgende wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde berufen:		
	1 2 3		
	4		
	5		
	6		
	Der Vorsitz im Wahlvorstand wird übertragen.		
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)		
6.	Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit (§ 10 Abs. 3 PWG) Als Wahlort für den (ggf. Wahl-/Stimmbezirk benennen) wird festgelegt:		
	Als Wahlzeit für den Wahlort wird festgelegt: (Gebäude mit Anschrift)		
	für den nächsten Stimmbezirk: (für jeden weiteren Wahl-/Stimmbezirk wiederholen) Als Wahlort für den (Stimmbezirk benennen) wird festgelegt:		
	Als Wahlzeit für den Wahlort wird festgelegt:		
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)		
7.	Entscheidung, ob eine allgemeine Briefwahl erfolgen soll (§ 21 Absatz 1 PWG) In der Kirchengemeinde sollen allen Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Briefwahlumschlag zugesandt werden (allgemeine Briefwahl).		
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)		
	Hinweis: Die Möglichkeit, dass die Wahlberechtigten einen Antrag auf Briefwahl stellen können, ist gemäß § 19 Absatz 1 PWG gegeben.		

8. Wahlbenachrichtigung (§ 16 Absatz 1 PWG) Für die persönliche Einladung der Mitglieder zur Wahl wird folgendes Verfahre legt:			
	Wahlbenachrichtigungskarten		
	persönliche Anschreiben		
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)		
9.	Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 14 Absatz 1 PWG) Als Termin der Gemeindeversammlung für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wird der um Uhr bestimmt. (einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)		
10.	Festlegung des Einführungstermins (§ 27 PWG) Als Termin für die Einführung der Gewählten in ihr Amt wird der		
	29.03.2020 festgelegt.		
	Die Einführung findet im Gottesdienst um Uhr in (Predigtstätte benennen) statt.		
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)		
11.	Bekanntmachungen (§ 10 Absatz 4 PWG) Für Bekanntmachungen, mit denen Fristen im Rahmen des Wahlverfahrens in Gang gesetzt werden, wird folgendes Verfahren festgelegt:		
	Abkündigung im Gottesdienst Predigtstätte		
	Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindliche Häuser		
	örtliche Presse		
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)		
11.a	Wahlvorschlagsverfahren (§ 11 PWG) Für die umfassende Unterrichtung der wahlberechtigten Mitglieder über die Presbyteriumswahl und die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, wird folgendes Verfahren festgelegt:		
	Information im Gottesdienst (Abkündigung)		
	Handzettel		
	Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindliche Häuser		
	Gemeindebrief		

	örtliche Presse
	einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
11.b	inladung zur Wahl und Veröffentlichung von Ort und Zeit der Wahl (§ 16 PWG) für die Einladung zur Teilnahme an der Wahl werden neben der persönlichen Einladung olgende Maßnahmen festgelegt:
	Information im Gottesdienst (Abkündigung)
	Handzettel
	Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindliche Häuser
	Gemeindebrief
	örtliche Presse
	
	einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
11.C	art und Weise der Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten § 14 Absatz 1 PWG) Jeben der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Gemeindever- ammlung wird für die Bekanntmachung Folgendes festgelegt:
	Information im Gottesdienst (Abkündigung)
	Handzettel
	Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindliche Häuser
	Gemeindebrief
	örtliche Presse
	einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
11.d	Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 18 Absätze 2 – 5 PWG) Das Wahlverzeichnis kann während der Öffnungszeiten in der Zeit von Uhrzeit Uhr bis Jhrzeit Uhr im Gemeindebüro der Kirchengemeinde eingesehen werden. Für die Be- anntmachung der Auslegung des Wahlverzeichnisses wird folgendes Verfahren festgelegt:
	Information im Gottesdienst (Abkündigung)
	Handzettel
	Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindliche Häuser
	Gemeindebrief

	örtliche Presse
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
11.e	Bekanntgabe Wahlergebnis (§ 25 PWG) Für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Mitteilung des Beschwerderechts wird folgendes Verfahren festgelegt:
	Handzettel
	Aushang Schaukasten / Infobretter gemeindliche Häuser örtliche Presse
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
12.	Weitere nötige Sitzungstermine des Presbyteriums
	a) Prüfung der Wahlvorschläge (§§ 13, 15 PWG)
	Beschlussentwurf
	Das Presbyterium beschließt:
	a) Die Prüfung der Wahlvorschläge und die Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste erfolgt in der Sitzung des Presbyteriums am
	b) Die Prüfung der Wahlvorschläge und die Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste erfolgt in der Sitzung des Presbyteriums am
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
	b) Feststellung des Wahlergebnisses (§24 PWG)
	Beschlussentwurf
	Das Presbyterium beschließt:
	Die Feststellung des Wahlergebnisses findet in der Sitzung des Presbyteriums am
	01.03.2020
	02.03.2020 statt.
	(einstimmg, mit Ja-Stimmen, mit Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)

2. Benachrichtigung an den Kreissynodalvorstand

An den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises

Presbyteriumswahl in der Evangelischen Kirchengemeinde – hier: Mitteilung gemäß § 10 Absatz 5 Presbyteriumswahlgesetz
Presbyteriumssitzung am
ordnungsgemäße Einladung am fristgerecht verschickt
ordentlicher Mitgliederbestand: besetzte Pfarrstelle/n, Presbyterstellen, gewählte Mitarbeitende)
vakante Presbyterstellen:
Anzahl Mitglieder:, davon 2/3 entspricht
Anwesend: Mitglieder des Presbyteriums
beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend
weniger als 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend, daher keine Beschlüsse zu §§ 5, 6 und 7 PWG möglich
 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter (§ 5 PWG) Für die Amtszeit 2020 bis 2024 ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auf festgesetzt.
Die bisherige Zahl der Presbyterinnen und Presbyter war
Der Veränderung haben Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.
Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG) ist eingehalten.
Die Mindestzahl (§ 4) ist eingehalten. Die Kirchengemeinde hat Mitglieder.
 Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden (§ 3 MWG) Für die Amtszeit 2020 bis 2024 ist die Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden au festgesetzt.
Die Zahl übersteigt nicht ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter.

	Die bisherige Zahl der der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden war		
	Der '	Veränderung haben Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.	
		Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG) ist eingehalten.	
3.	Wahlbezirke (§ 6 PWG)		
		Die Kirchengemeinde wird <u>nicht</u> in Wahlbezirke eingeteilt.	
		Der Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke haben Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.	
		Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 PWG) ist eingehalten.	
	Es si	nd folgende Wahlbezirke gebildet worden:	
		Zahl der Presbyterinnen und Presbyter wird auf die Wahlbezirke wie folgt eteilt:	
		Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG) ist eingehalten.	
		Das Presbyterium macht von der Ausnahme Gebrauch, dass die wahlberechtigten Mitglieder nur in ihrem Wahlbezirk Stimmrecht haben (§ 6 Absatz 2).	
		Begründung:	
		Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG) ist eingehalten.	
4.	Stim	mbezirke (§ 7 PWG)	
		Die Kirchengemeinde wird <u>nicht</u> in Stimmbezirke eingeteilt.	
		Der Einteilung der Kirchengemeinde in Stimmbezirke haben Mitglieder des Presbyteriums zugestimmt.	
		Die vorgesehene 2/3 Mehrheit der Mitglieder (§ 10 Absatz 2 PWG) ist eingehalten.	
(ab	hier B	eschlüsse des Presbyteriums aus Protokollformblatt kopieren)	
		, den	
Sieg	gel	Vorsitzende/Vorsitzender des Presbyteriums	

3. Übersicht Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 4 PWG

Bekanntmachungen, die Fristen in Gang setzten:

Bekanntmachung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Absatz 1),

Bekanntgabe der als gewählt Geltenden (§ 15a Absatz 3 i.V.m. § 25),

Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 18 Absatz 2) und

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 Absatz 1).

2. sonstige Bekanntmachungen:

Wahlbenachrichtigung (§ 16 Absatz 2) und

Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 14 Absatz 1).

3. Bekanntmachungen können erfolgen durch:

Informationen im Gottesdienst,

Handzettel,

Aushang im Schaukasten, in der Kirche, im Gemeindebüro,

Gemeindebrief.

örtliche Presse oder

in sonstiger ortsüblicher Weise.

4. Der Ort der Bekanntmachung muss festgelegt werden.

Dies gilt auch für Abkündigungen, wenn nicht an allen Predigtstätten sonntags Gottesdienste stattfinden.

B. Abkündigungen

Im Gottesdienst abzukündigen sind:

die vorläufige Wahlvorschlagsliste (§ 13 Absatz 5) und die endgültige Wahlvorschlagsliste (§ 15 Absatz 3),

die Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 14 Absatz 1),

die Namen der als gewählt Geltenden (§ 15a Absatz 3 i.V.m. § 26 Absatz 1),

die Namen der Gewählten (§ 26 Absatz 1) und

der Termin der Amtseinführung (§ 27 Absatz 1).

4. Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens als Aushang

Unterrichtung zum Beginn Wahlverfahren (§ 11 PWG)

- Langfassung als Aushang -

Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde,

am 1. März 2020 wird das Presbyterium, das Leitungsorgan unserer Kirchengemeinde, neu gewählt

waint.		
Das Wahlverfahren beginnt am 15. September 2019. Alle wahlberechtigten Mitglieder unserer Girchengemeinde sind aufgefordert, bis zum 26. September 2019 schriftlich Wahlvorschläge eim Presbyterium einzureichen.		
In unserer Kirchengemeinde werden mindesten daten für das Presbyteriumsamt gesucht.	s Kandidatinnen und Kandi-	
Außerdem sind beruflich Mit	arbeitende in das Presbyterium zu wählen.	
18 Jahre alt, in das Wahlverzeichnis eingetrage ordnung zur Leitung und zum Aufbau de	andidaten müssen am Wahltag mindestens en und nach den Bestimmungen der Kirchen- er Kirchengemeinde geeignet sein. Darüber t vollendet haben. Die Voraussetzungen sind in	
Auch die beruflich Mitarbeitenden müssen die v	orstehenden Voraussetzungen erfüllen.	
(wenn möglich Art. 44 bis 48 Kirchenordnung	abdrucken).	
Bitte reichen Sie mit ihren Vorschlägen auch die Vorgeschlagenen ein.	schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des	
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei	(Ort, Anschrift).	
Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des F der Kirchengemeinde (Or	,	
(bei Bildung von Wahlbezirken)		
Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde in		
Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyterinne	n und Presbyter getrennt gesucht:	
Wahlbezirk 1	_, Presbyterinnen oder Presbyter	
(Beschreibung des Wahlbezirkes)		
Wahlbezirk 2	, Presbyterinnen oder Presbyter	
(Beschreibung des Wahlbezirkes)		

usw.

Die Vorgeschlagenen werden daher dem Wahlbezirk zugeordnet, der ihrem Wohnort entspricht. Alle Vorschläge werden wahlbezirksweise auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Damit kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlbezirke wählen.

Hinweis: In Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde nur in ihrem Wahlbezirk Stimmrecht haben.

(falls das Presbyterium die allgemeine Briefwahl nach § 21 PWG beschlossen hat)

Das Presbyterium hat beschlossen, dass alle Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl auch die Wahlunterlagen erhalten.

Wahlberechtigt ist, wer am 23. Februar 2020 bei Schließung des Wahlverzeichnisses

- Mitglied der Kirchengemeinde ist,
- zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,
- am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist.

Das Wahlverzeichnis wird	in der Zeit vom 3. Februar 2020 bis zum 23. Februar 2020 zur Einsi	cht-
nahme	(Ort, Anschrift) ausgelegt.	

Die Eintragung ins Wahlverzeichnis ist Voraussetzung für die Ausübung der Wahlberechtigung.

5. Muster Unterrichtung zum Beginn des Wahlverfahrens im Gottesdienst

Unterrichtung zum Beginn Wahlverfahren (§ 11 PWG)

- Textvorschlag für die Information im Gottesdienst am 15. September 2019 -Liebe Mitglieder der Kirchengemeinde, am 1. März 2020 wird das Presbyterium unserer Kirchengemeinde neu gewählt. Das Wahlverfahren beginnt heute /hat am 15. September 2019 begonnen. Alle wahlberechtigten Mitglieder unserer Kirchengemeinde sind aufgefordert bis zum 26. September 2019 schriftlich Wahlvorschläge beim Presbyterium einzureichen. In unserer Kirchengemeinde werden mindestens_____ Kandidatinnen und Kandidaten für das Presbyteramt gesucht. Außerdem sind ______ beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt, in das Wahlverzeichnis eingetragen sein und nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet sein. Darüber hinaus dürfen sie das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch die beruflichen Mitarbeitenden müssen die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Bitte reichen Sie mit ihren Vorschlägen auch die schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen ein. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei (Ort, Anschrift). (bei Bildung von Wahlbezirken) Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde in _____ Wahlbezirke eingeteilt. Die Vorgeschlagenen werden daher dem Wahlbezirk zugeordnet, der ihrem Wohnort entspricht. Alle Vorschläge werden wahlbezirksweise auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Damit kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlbezirke Hinweis: In Ausnahmefällen kann festgelegt werden, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde nur in ihrem Wahlbezirk Stimmrecht haben. (Falls das Presbyterium die allgemeine Briefwahl nach § 21 PWG beschlossen hat) Das Presbyterium hat beschlossen, dass alle Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl auch die Wahlunterlagen erhalten. Weitere Einzelheiten können Sie dem Aushang im Schaukasten (Ort, Anschrift)

in der Kirche / im Gemeindehaus / dem Gemeindebrief / etc. entnehmen.

6. Wahlvorschlag – Zustimmungserklärung

Wahlvorschlag - Zustimmungserklärung (§ 12/§ 14 PWG)

An das Presbyterium der			
Ev. Kirchengemeinde			
Presbyteriumswahl 2020 – Wahlvorschlag			
Als Kandidatin/Kandidat für die Wahl ins Presbyt schlage ich vor:	terium am 1. März 2020		
Name, Vorname:			
, den2019			
	Unterschrift der / des Vorschlagenden		
Angaben zur vorschlagenden Person			
Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Anschrift:			
Erklärung der / des Vorgeschlagenen			
Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Anschrift:			
Ich bin bereit, für das Amt als Mitglied im Presby druckten kirchlichen Wahlregeln habe ich zur Ke Mit der Nutzung meiner persönlichen Daten mit der Presbyteriumswahl bin ich einverstanden.	nntnis genommen und werde diese einhalten.		
, den 2019			
	Unterschrift der / des Vorgeschlagenen		

§ 14 Presbyteriumswahlgesetz

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.
- (2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindegliedern vorstellen.
- (3) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums
- (4) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.

7. Abkündigung Vorschlagsliste

Abkündigung Vorschlagsliste (§ 13 Abs. 5 PWG)

in der Kirchengemeinde findet am 1. Marz 2020 die Neuwahl des Presbyteriums statt.
Es sind Presbyterinnen und Presbyter zu wählen.
Als Kandidatinnen und Kandidaten wurden vorläufig folgende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde vorgeschlagen:
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge) (Bei Wahlbezirken – zusätzliche Aufgliederung nach Wahlbezirken)
Außerdem sind beruflich Mitarbeitende ins Presbyterium zu wählen.
Als Kandidatinnen und Kandidaten hierfür wurden vorläufig folgende wählbare beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde vorgeschlagen:
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)

8. Abkündigung der endgültigen Wahlvorschläge

Abkündigung der endgültigen Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 3 PWG)

In der Kirchengemeinde findet am 1. März 2020 die Neuwahl des Presbyteriums statt.
Es sind Presbyterinnen und Presbyter zu wählen.
Als Kandidatinnen und Kandidaten wurden endgültig folgende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde vorgeschlagen:
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge) (Bei Wahlbezirken – zusätzliche Aufgliederung nach Wahlbezirken)
Außerdem sind beruflich Mitarbeitende ins Presbyterium zu wählen.
Als Kandidatinnen und Kandidaten hierfür wurden endgültig folgende wählbare beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde vorgeschlagen:
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)
(sofern die Vorschlagsliste für die beruflich Mitarbeitenden nicht mehr Namen als zu beset zende Stellen enthält)
Da nicht mehr beruflich Mitarbeitende vorgeschlagen wurden als Stellen zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

9. Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung (§ 16 PWG)

Am 1. März 2020 wird das Presbyterium, das Leitungsgremium der Kirchengemeinde, neu gewählt.

Das Presbyteriumsamt ist ein geistlich geprägtes Ehrenamt im Dienst des HERREN, seine Gemeinschaft zu leben und die Zukunft der Kirche und der Kirchengemeinde zu gestalten.

Sie sind Mitglied der Kirchengemeinde und können Ihr Wahlrecht ausüben, wenn Sie ins Wahlverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlverzeichnis wird ab dem 3. Februar 2020 für drei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie können im umseitig genannten Wahlraum wählen.

Wenn Sie am Wahltag verhindert sind, können Sie bis 26. Februar 2020 Briefwahlunterlagen beantragen.

Ihren Antrag können Sie schriftlich mit dieser Karte oder mündlich (nicht telefonisch) beim Presbyterium stellen. Ihr Antrag wird auch von den Pfarrerinnen und Pfarrern oder der Gemeindeverwaltung der Kirchengemeinde entgegengenommen.

Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muss durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Das Presbyterium Ihrer Kirchengemeinde

			be von l								

Name/Vor Geburtsda Anschrift:	
	Der Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) soll an meine obige Anschrift gehen soll an mich an folgende Anschrift verschickt werden:
Ort/Datun	n Unterschrift

10. Niederschrift über die Auslegung des Wahlverzeichnisses

Auslegung Wahlverzeichnis (§ 18 PWG)

Niederschrift über die Auslegung des Wahlverzeichnisses (für jedes Wahlverzeichnis gesondert auszufüllen) Ev. ____Kirchengemeinde ____ Das Wahlverzeichnis hat in der Zeit vom _____ bis ____ im/in der _____ (Ort benennen) ausgelegen. Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wurde ordnungsgemäß im Gottesdienst am _____ und am _____ zur Kenntnis gegeben sowie durch _____(weitere Maßnahme benennen)_____ bekannt gegeben. Folgende Änderungswünsche konnten nicht berücksichtigt werden: (Vorsitzende/Vorsitzender) (weiteres Presbyteriumsmitglied)

11. Wahlverzeichnis (zu § 18 PWG)

Merkblatt über den Datenschutz beim Wahlverzeichnis

Für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Durchführungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hierzu. Beides kann in der Verwaltung der Kirchengemeinde in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingesehen werden.

Die personenbezogenen Daten eines Mitgliedes der Kirchengemeinde unterliegen dem Datenschutz und sind für die Allgemeinheit nicht öffentlich.

Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses gemäß § 18 Presbyteriumswahlgesetz ist darauf zu achten, dass ein Mitglied der Kirchengemeinde nur sein Recht wahrnehmen darf, zu überprüfen, ob es in das Wahlverzeichnis aufgenommen worden ist und ob die Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind.

Auslegung bedeutet nicht, das Recht auf selbstständiges Blättern und Suchen im Wahlverzeichnis durch ein Mitglied der Kirchengemeinde. Das Wahlverzeichnis muss ständig im Gewahrsam von zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Kirchengemeinde bleiben, die auf Anfrage eines Mitgliedes der Kirchengemeinde Auskunft über dessen Eintragung geben. Es ist nicht zulässig, dass Eintragungen eingesehen werden, die personenbezogene Daten von anderen Mitgliedern der Kirchengemeinde enthalten oder über diese mündlich Auskunft zu erteilen.

12. Briefwahlschein

Briefwahlschein (§ 20 Abs. 2 PWG)

Ev. I	Kirchengemeinde:	
Wahlbe	ezirk/Stimmbezirk:	
Nr. des	Wahlverzeichnisses:	
Familie	enname:	
Vornan	ne:	
geborei	n am:	
wohnh	aft:	
	chtigt, mit diesem Briefv hhl teilzunehmen.	vahlschein an der Wahl des Presbyteriums am 1. März 2020 durch
sen Bri enthalt	efwahlschein mit der na	Übersendung des verschlossenen Briefwahlumschlages, der diechstehenden persönlichen Versicherung und den Wahlumschlagnschlag muss sich der Stimmzettel befinden. Der Wahlumschlag
Der Wa	ahlbrief muss spätestens	bis zum 28. Februar 2020, 16:00 Uhr, bei
(genau	e Bezeichnung der Empf	angsstelle) eingehen.
Ort, Da	atum	
(Siegel)]	Das Presbyterium
Bei allg	emeiner Briefwahl werd	en die Wahlunterlagen nicht gesiegelt.
Persön	liche Versicherung der	/des Wahlberechtigten
	sichere, dass ich den Stir en ist, persönlich ausgefü	nmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag illt habe.
(Ort, D	atum)	(Unterschrift)

oder (bei Hilfsbedürftigen) der unterstützenden Person

Die/Der Wahlberechtigte h	t mich
Name	Vorname
Anschrift	
beauftragt, als ihre/seine u Stimmzettel auszufüllen.	nterstützende Person den im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen
Ich versichere hiermit, dass berechtigten ausgefüllt hab	ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wahl
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

13 . Stimmzettel beruflich Mitarbeitende

Stimmzettel (§ 22 Abs. 3 PWG – § 4 Abs. 3 MWG)

beruflich Mitarbeitende

Stimmzettel

3. usw.

d		um Presbyterium nenKirchengemeinde 20							
	In der Kirchengemeinde sind beruflich Mitarbeitende in das Presbyterium zu wählen. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.								
	Nr.	Name, Vorname (Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen						
	1.								
	2.								

14. Stimmzettel Presbyterin / Presbyter

Stimmzettel (§ 22 Abs. 3 PWG)

Presbyterin/Presbyter

Stimmzettel

für die Wahl zum Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
am 1. März 2020
In der Kirchengemeinde sind Presbyterinnen und Presbyter zu wählen. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind.
Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Nr.	Name, Vorname (Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen
1.		
2.		
3.		
4.		
usw.		

15. Stimmzettel Presbyterin / Presbyter bei Einteilung in Wahlbezirke

Stimmzettel (§ 22 Abs. 3 und 4 PWG)

Presbyterin/Presbyter (einheitlicher Stimmzettel)

Stimmzettel

für die Wahl zu	ım Presbyterium	
der Evangelisch	nen Kirchengemeinde	
am 1. März 20	20	
	engemeinde sind Presbyterinnen und Presbyter zu wählen gemeinde ist in Wahlbezirke eingeteilt. Auf dem Stimmzettel dürfen Na	
	Vahlbezirk angekreuzt werden, jedoch pro Wahlbezirk höchstens so viel Personen für den jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.	e
	, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als die dort zulässige Hö euzt sind, sind als ganzes ungültig.	chst-
Wahlbezirl	k 1 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen:	
Nr.	Name, Vorname (Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen
1.		
2.		
3.		
4.		
usw.		
Wahlbezirl	k 2 / Höchstzahl der anzukreuzenden Namen:	
Nr.	Name, Vorname (Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)	an- kreuzen
1.		
2.		
3.		
4.		
usw.		

16. Niederschrift über die Wahlhandlung

Niederschrift über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmauszählung (§ 23 PWG)

	, den 1. März 2020
Nie	ederschrift
Ev	Kirchengemeinde
Wał	nlbezirk/Stimmbezirk:
Wał	nlort:
Wał	alzeit:
Die	Wahlhandlung wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:
1	, als Vorsitzende/Vorsitzender
2	
3	
a) B	riefwahl
aa)	Die fristgerecht eingegangenenBriefwahlumschläge wurden vor Beginn der Wahlhandlung geöffnet.
	Die Wahlberechtigung und die persönlich unterzeichnete Versicherung wurden überprüft und die Abgabe der Stimme im Wahlverzeichnis vermerkt.
	Briefwahlumschläge wurden auf Grund des Fehlens der unterschriebenen persönlichen Versicherung aussortiert. Sie sind ungültig.
	verschlossene Wahlumschläge wurden bis zum Ende der Wahlhandlung in einem verschlossenen Behälter aufbewahrt.
ab)	Die verspätet oder bei der unzuständigen Stelle eingegangenen Briefwahlumschläge sind ungültig und wurden geöffnet. Die Abgabe der Stimme wurde im Wahlverzeichnis vermerkt.
b) V	Vahlhandlung
Die	Wahlhandlung wurde um Uhr mit Gebet eröffnet.
	Mitglied des Wahlvorstandes stellte vor der ersten Stimmabgabe dass die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienenen Mitgliedes der Kirchengemeinde wurde an Hand des Wahlverzeichnisses geprüft.

Jeder Wählerin und jedem Wähler wurde ein/wurden zwei Stimmzettel übergeben, und zwar:

- 1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter,
- 2. für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium,

der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde/wurden.

Die Stimmabgabe wurde jeweils im Wahlverzeichnis vermerkt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, schloss das Mitglied des
Wahlvorstandes die Wahlhandlung mit Gebet.
Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung öffnete der Wahlvorstand die verschloss-
nen Wahlumschläge und warf Stimmzettel in die Wahlurne.
c) Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand
Nach Abschluss aller Wahlhandlungen nahm der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmzettel öffentlich vor.
Zur Vorbereitungshandlung zur Auszählung der Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand folgende wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde gemäß \S 23 Absatz 3 PWG hinzugezogen:
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1) (Bei Gesamtvorschlagsliste – Namen getrennt nach Wahlbezirken auszählen):
abgegebene Stimmzettel:
ungültige Stimmzettel:
gültige Stimmzettel:
Namen Anzahl der Stimmen

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):	
abgegebene Stimmzettel:	
ungültige Stimmzettel:	
gültige Stimmzettel:	
Namen	Anzahl der Stimmen
vorgelesen, genehmigt, unterschrieben	
(Unterschriften Wahlvorstand)	

17. Muster Erklärung über die Wahlannahme

Erklärung Wahlannahme (§ 24 PWG)

An d Prest Ev.	as oyterium der Kirchengemei	nde			
	byteriumswah nahme Wahl –				
Nam	e, Vorname:				
	Ich nehme die	Wahl in das Pr	esbyteriun	n an.	
	Ich nehme die	Wahl in das Pr	esbyteriun	n nicht an	
		, den	2	020	
					Unterschrift der/des Gewählten

18. Feststellung des Wahlergebnisses

Feststellung Wahlergebnis (§ 24 PWG)

Evangelischen Kirchengemeinde	
Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind	
hend aufgeführten Mitglieder des Presbyterium	s erschienen:
Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt	
Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Fanwesend ist.	Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes
Gäste:	
Das Presbyterium nimmt die Niederschrift/en d Ergebnisse der Auszählung der Stimmen zur Ke	e e
Das Wahlergebnis wird wie folgt festgestell	t:
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):	
(Bei Wahl nach Wahlbezirken – Namen getrenr	nt nach Wahlbezirken aufführen)
abgegebene Stimmzettel:	
ungültige Stimmzettel:	
gültige Stimmzettel:	
Namen	Anzahl der Stimmen

(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):	
abgegebene Stimmzettel:	
ungültige Stimmzettel:	
gültige Stimmzettel:	
Namen	Anzahl der Stimmen
Da nur Presbyterinnen und Presbyter zu wurde zwischen	
welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, o Das Los fiel auf	0 0
Da nur beruflich Mitarbeitende ins Prest	
welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, o	
Das Los fiel auf	.
Zwischen der gewählten Presbyterin/dem gewäh	ılten Presbyter
und der gewählten beruflich Mitarbeiterin/dem Ausschließungsgrund nach Artikel 45 Absatz 1 I	
Zwischen ihnen wurde das Los gezogen. Das Los fiel auf	

Damit sind zu Presbyterinnen und Presbytern gewählt: (Bei Wahl nach Wahlbezirken – Namen getrennt nach Wahlbezirken aufführen)

Namen	Anzahl der Stimmen
·	
·	
sw.	
amit sind als beruflich Mitarbeitende in d	las Presbyterium gewählt:
Namen	Anzahl der Stimmen
SW.	
instimmig, mit Ja-Stimmen, mit	Nein-Stimmen, bei Enthaltungen)
orgelesen, genehmigt, unterschrieben	
Vorsitzende/Vorsitzender)	(weiteres Presbyteriumsmitglied)

19. Bekanntgabe des Wahlergebnisses als Aushang

Bekanntgabe Wahlergebnis (§ 25 PWG)

- Aushang ab dem 09.03.2020 -

Presbyteriumswahl 2020

Das Ergebnis der Presbyteriumswahl vom 1. März 2020 wird nachstehend bekannt gemacht:

(Presbyterinnen/Presbyter = (Für jeden Wahlbezirk gesond	
abgegebene Stimmzettel:	
ungültige Stimmzettel:	
gültige Stimmzettel:	
Namen	Anzahl der Stimmen
(beruflich Mitarbeitende = \	Vorschlagsliste 2):
	/orschlagsliste 2):
abgegebene Stimmzettel:	-
abgegebene Stimmzettel:	
abgegebene Stimmzettel: _ ungültige Stimmzettel: _	
abgegebene Stimmzettel: _ ungültige Stimmzettel: _ gültige Stimmzettel: _	
abgegebene Stimmzettel: _ ungültige Stimmzettel: _ gültige Stimmzettel: _	

Damit sind gewählt:
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge) (Bei Wahlbezirken – zusätzliche Aufgliederung nach Wahlbezirken)
(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)

Rechtsmittelbelehrung (zu § 25 PWG)

Gegen das Wahlergebnis kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Kreissynodalvorstand/dem vom Kreissynodalvorstand gebildeten Ausschuss, – hier Anschrift angeben – schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann nur mit der Begründung erhoben werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt seien und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.

20. Abkündigung der gewählten Presbyteriumsmitglieder

Abkündigung gewählte Presbyteriumsmitglieder (§ 26 PWG)

(muss in allen Wahlbezirken erfolgen)

Abkündigung am 8. März 2020

Folgende Personen sind gewählt:
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorschlagsliste 1):
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge) (Bei Wahlbezirken – zusätzliche Aufgliederung nach Wahlbezirken)
(beruflich Mitarbeitende = Vorschlagsliste 2):
(Hinweis – Namen in alphabetischer Reihenfolge)
Das Wahlergebnis wird ab dem 9. März 2020 im Schaukasten der Kirche oder an den Infobret tern der gemeindlichen Häuser bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auch auf das Recht der Beschwerde hingewiesen.
Die Gewählten werden im Gottesdienst in (Name der Gottesdienststätte)
am um Uhr in ihr Amt eingeführt.

In der Kirchengemeinde hat am 1. März 2020 die Neuwahl des Presbyteriums stattgefunden.

21. Niederschrift über die Amtseinführung

Amtseinführung (§ 27 PWG)

Niederschrift über die Einführung

EvKirchengemeinde	
Am fand im Gottesdienst in der evar	-
Gemeindehaus – ggf. Name – inneu und der wiedergewählten Mitglieder des Pres	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Die Einführung ist am vorhergegangenen Sonnta	g abgekündigt worden.
Die Mitglieder des Presbyteriums wurden	
von Pfarrerin/Pfarrer	in ihr Amt eingeführt.
Die nachstehend aufgeführten neu gewählten Mit	glieder des Presbyteriums
legten dabei das in § 27 Absatz 2 Presbyteriumswa	ahlgesetz vorgeschriebene Gelübde ab.
Die nachstehend aufgeführten wiedergewählten M	Mitglieder des Presbyteriums
wurden an ihr Gelübde erinnert.	
vorgelesen, genehmigt, unterschrieben	
(Vorsitzende/Vorsitzender)	(weiteres Presbyteriumsmitglied)

22. Kooptationsverfahren

Kooptationsverfahren (§ 29 PWG)

Niederschrift über die Wahlhandlung Ev. _____Kirchengemeinde _____ Am 1. März 2020 fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche/im Gemeindehaus - Name, Anschrift - in _____ die Presbyteriumswahl statt. Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonntagen zu dem Wahlgottesdienst eingeladen Auch das Presbyterium war zur Vornahme der Wahl fristgerecht eingeladen. Es sind die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen: ordentlicher Mitgliederbestand: (_____ besetzte Pfarrstellen, ____ Presbyteriumsstellen, ____ beruflich Mitarbeitende) vakante Presbyteriumsstellen: _____ Anzahl Mitglieder: _____, davon 2/3 entspricht _____ Anwesend: _____ Mitglieder des Presbyteriums Das Presbyterium ist beschlussfähig, da 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die/Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteriums _____ Stimmzettel, und zwar: für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter, für die Wahl der beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium. 2. Jedes Mitglied des Presbyteriums hatte die Möglichkeit, die/den Stimmzettel verdeckt auszufüllen und gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Nachdem die Mitglieder ihre Stimme abgegeben hatten, wurden die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel zunächst festgestellt, ob er gültig war.

Stimmzettel wurden für ungül ten Namen wurden darauf verlesen.	ltig erklärt. Die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuz-
	vei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt. Die
Übereinstimmung der Zählung wurde	, ,
(Presbyterinnen/Presbyter = Vorsch	alagsliste 1):
abgegebene Stimmzettel:	_
ungültige Stimmzettel:	_
gültige Stimmzettel:	_
Namen	Anzahl der Stimmen
	
	
	
(beruflich Mitarbeitende = Vorschla	gsliste 2):
abgegebene Stimmzettel:	_
ungültige Stimmzettel:	_
gültige Stimmzettel:	_
Namen	Anzahl der Stimmen
D 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
•	sbyter zu wählen sind, wurde zwischen und,
welche die gleiche Zahl von Stimmen	
Das Los fiel auf	·

Da nur beruflich Mitarbeitende ins Presb	•
welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten,	
Das Los fiel auf	·
Zwischen der gewählten Presbyterin/dem gewäl	•
Mitarbeiterin/dem gewählten beruflichen Mita ßungsgrund nach Artikel 45 Absatz 1 Kircheno	arbeiter besteht ein Ausschlie
Zwischen ihnen wurde das Los gezogen.	
Das Los fiel auf	
Damit sind zu Presbyterinnen und Presbyter Namen	rn gewählt: Anzahl der Stimmen
1	
2	
3.	
4	
usw.	
Damit sind als beruflich Mitarbeitende in da	as Presbyterium gewählt:
Namen	Anzahl der Stimmen
1	
2.	_
3.	
4.	
usw.	
vorgelesen, genehmigt, unterschrieben	
(Vorsitzende/Vorsitzender)	(weiteres Presbyteriumsmitglied)

23. Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde (zu § 32 PWG)

Rechtsmittelbelehrung (zu § 13 Abs. 2 PWG und § 15 Abs. 1 PWG)

Gegen die Zurückweisung der Kandidatur kann innerhalb von drei Werktagen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Kreissynodalvorstand/dem vom Kreissynodalvorstand gebildeten Ausschuss, – hier Anschrift angeben – schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden

Rechtsmittelbelehrung (zu § 15a Abs. 3 PWG i.V.m. § 25 PWG und zu § 25 PWG)

Gegen das Wahlergebnis kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Mitglied der Kirchengemeinde innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Kreissynodalvorstand/dem vom Kreissynodalvorstand gebildeten Ausschuss, – hier Anschrift angeben – schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde kann nur mit der Begründung erhoben werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sei.

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020

bis 05.09.2019	Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter	§ 5 PWG
	2. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden	§ 3 MWG
	3. Beschlussmäßige Feststellung über Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke	§ 6 Abs. 1 PWG
	4. Beschlussmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet	§ 7 PWG
	5. Wahl des Wahlvorstandes	§ 8 PWG
	6. Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit	§ 10 Abs. 3 PWG
	7. Entscheidung, ob eine allgemeine Briefwahl erfolgen soll	§ 21 Abs. 1 PWG
	8. Entscheidung über die Art der persönlichen Einladung zur Wahl	§ 16 Abs. 1 PWG
	9. Festlegung des Termins zur Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	§§ 14 Abs. 1 PWG
	10. Festlegung des Einführungstermins	§ 27 PWG nach dem Terminplan ist dies entweder der 22.03.2020 oder der 29.03.2020
	11. Grundsatzentscheidungen zu den Veröffentlichungen zur Wahl:	§ 10 Abs. 4 PWG
	a) Wahlvorschlagsverfahren, umfassende Unterrichtung über Wahl und Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen	§ 11 PWG
	b) Einladung zur Wahl und Veröffentlichung von Ort und Zeit der Wahl	§ 16 PWG
	c) Art und Weise der Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1 PWG
	d) Auslegung des Wahlverzeichnisses	§ 18 Abs. 2 bis 5 PWG
	e) Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Beschwerdefrist	§ 25 Abs. 1 und 2 PWG
15.09.2019	Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Aufruf der Mitglieder der Kirchengemeinde, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen - im Gottesdienst und - durch sonstige Bekanntmachung für 10 Werktage bis bis 26.09.2019	§ 11 Abs. 1 PWG
22.09.2019	Aufruf im Gottesdienst zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten	§ 11 Abs. 1 PWG

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020

Herbstferien in RP	, H und SL in der Zeit vom 30.09. bis 11.10, anschließend folgen die Fe	erien in NRW (14. – 27.10.)
	Durchführung eines möglichen Beschwerdeverfahrens und Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste	§ 32 PWG § 13 Abs. 3 PWG
	Beschwerdeverfahren: - Benachrichtigung an die Zurückgewiesenen - mögliche Beschwerde (innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Zurückweisung) - Entscheidung KSV über Beschwerde - Information KSV an Beschwerdeführer / Beschwerdeführerin und Presbyterium	
	Für die Prüfung und das mögliche Beschwerdeverfahren sind insgesamt 35 Tage angesetzt, weil in dieser Zeit die Herbstferien in allen Bundesländern liegen.	
03.11.2019	a) Abkündigung der vorläufigen Vorschlagsliste und b) 1. Abkündigung zur Gemeindeversammlung in der Zeit vom 10.11. bis 17.11.2019	§ 13 Abs. 5 PWG und Art. 35 Abs. 2 KO
10.11. 2019	2. Abkündigung zur Gemeindeversammlung (s.o.)	Art. 35 Abs. 2 KO
Zwischen dem 10.11. und 17.11.2019	Gemeindeversammlung und Vorschlag weiterer Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1 und 2 PWG
vom 11.11. bzw. 18.11.2019	Prüfung der zusätzlichen Kandidatinnen und Kandidaten, Durchführung eines möglichen Beschwerdeverfahrens und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste	§ 15 Abs. 1 PWG § 32 PWG § 15 Abs. 2 PWG
	Beschwerdeverfahren: - Benachrichtigung an die Zurückgewiesenen - mögliche Beschwerde (innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Zurückweisung) - Entscheidung KSV über Beschwerde - Information KSV an Beschwerdeführer / Beschwerdeführerin und Presbyterium	
08.12.2019	Abkündigung der endgültigen Vorschlagsliste	§ 15 Abs. 3 PWG
Bei nichtausreiche		
bis zum 18.11.2019	Bericht des Presbyteriums an den KSV	§ 15a Abs. 1 PWG
vom 19.11.2019 bis zum 29.11.2019	Entscheidung des KSV, ob Wahl verschoben wird oder die Vorgeschlagenen als gewählt gelten sollen.	§ 15a Abs. 2 und 3 PWG
08.12.2019	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst oder Mitteilung der Entscheidung über die Verschiebung der Wahl	§ 26 PWG
09.12.2019	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbe- helfsbelehrung	§ 25 Abs. 1 PWG
12.12.2019	Ende der Beschwerdefrist (Eingang Verwaltung / KSV bis Ende der Dienstzeit)	§ 25 Abs. 2 und 3 PWG § 32 Abs. 1 und 2 PWG
bis 21.12.2019	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 Abs. 3 PWG

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020

bis 31.01.2020	Erstellen der Wahlbenachrichtigungen und Versand der Karten (oder – bei allgemeiner Briefwahl – auch der übrigen Unterlagen)	
	(Zeitraum für Erstellung des Wahlverzeichnisses und Druck der Unterlagen o8.12.2019 – 31.01.2020	
02.02.2020	Abkündigung: Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Dauer von 3 Wochen (0323.02.2020)	§ 18 PWG
bis 26.02.2020	Antrag auf Briefwahl	§ 19 Abs. 3 PWG
bis 28.02.2020 16.00 Uhr	Eingang der Briefwahlunterlagen	§ 20 Abs. 1 PWG
29.02.2020	Vorprüfung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	§ 20 Abs. 4 PWG
01.03.2020	Wahl	§ 22 PWG
am 01. oder 02.03.2020	Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und sofortige schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	§ 24 Abs. 1 PWG
bis 07.03.2020	Erklärung der Wahlannahme durch die Gewählten (5-Tage-Frist ab Zugang!)	§ 24 Abs. 3 PWG
08.03.2020	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst	§ 26 PWG
09.03.2020	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechts- behelfsbelehrung	§ 25 PWG
12.03.2020	Ende der Beschwerdefrist (Eingang Verwaltung / KSV bis Ende der Dienstzeit)	§ 25 Abs. 2 und 3 PWG § 32 Abs. 1 und 2 PWG
bis 19.03.2020	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 Abs. 3 PWG
15.03.2020	Abkündigung des Termins für eine Einführung am 22.03.2020 (1. möglicher Termin, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde)	§ 27 Abs. 1 PWG
22.03.2020	Amtseinführung oder Abkündigung des Termins für eine Einführung am 29.03.2020 (spätester Termin)	§ 27 Abs. 1 und 2 PWG
29.03.2020	Amtseinführung	§ 27 Abs. 2 PWG